

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben

„Umgestaltung Bahnhofsvorplatz“ als Teil der Komplexmaßnahme „Innenstadt-tangente – Straßenbahnquerspange – Bahnhofsvorplatz“ in Zwickau

Gz.: C32-0522/1338/3

Gemäß § 5 Absatz 2, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Zwickau hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 und nachgereichten entscheidungserheblichen Unterlagen vom 5. Februar 2025 für das o. g. Vorhaben einen Antrag auf Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung gestellt; § 29 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

Gegenstand des Vorhabens ist die Neustrukturierung/Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes in Zwickau. Umfasst ist hiervon u. a. die Schaffung einer Wendemöglichkeit am Hauptbahnhof für Straßenbahnfahrten und die Errichtung von barrierefreien Haltestellen für Busse und Straßenbahnen. Hierfür erforderlich ist ihre Verschiebung auf die nördliche Seite des Vorplatzes parallel zur Gleisanlage der Deutschen Bahn. Daraus folgt, dass auch der Gleisbogen gegenüber dem Bestand in Richtung Bahnhofsgebäude verlagert und dabei wieder die historische Gleislage aufgenommen wird. Die Gleisanbindung erfolgt dabei über die beiden bestehenden Anschlussarme (Zu- und Abfluss) eingleisig. Nur im Haltestellenbereich und dem anschließenden Gleisbogen ist - entsprechend zum Bestand - ein zweites Gleis vorgesehen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. So befindet sich das Vorhaben ausschließlich innerorts und ist stark durch anthropogen überformte Flächen (Verkehrsflächen) geprägt.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf den Bereich der bereits vorhandenen Infrastrukturanlagen beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen und dem Umstand, dass es in der Summe zu keiner relevanten zusätz-

lichen Inanspruchnahme von Flächen kommt, weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden.

Dies gilt insbesondere in Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Denn da der Vorhabenbereich durch die verkehrliche Nutzung des Bahnhofvorplatzes als Schnittpunkt zwischen ÖPNV, Mischverkehr und Eisenbahnverkehr erheblich vorbelastet ist, besitzt er als Standort für Vegetation und biologische Lebensraumfunktion nur eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Damit lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, 13. Februar 2025

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung